

Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB)

Der Gemeinderat Böbrach hat am 09.12.2019 beschlossen, eine

**Außenbereichssatzung für den
Ortsteil „MAISRIED“
der Gemeinde Böbrach (Landkreis Regen)**

zu erlassen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung liegt beim Bauamt der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, SG 5, Herr Hans Pfeffer, **vom 26.02.2021 bis einschließlich 22.04.2021** von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag von 14 bis 16 Uhr öffentlich aus. Der Auslegungsraum befindet sich im Untergeschoss und ist barrierefrei erreichbar. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter 09923/801005 vereinbart werden.

Die Unterlagen sind im Zeitraum **vom 26.02.2021 bis 22.04.2021** auch auf der Homepage der Gemeinde Böbrach unter www.boebrach.de einzusehen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

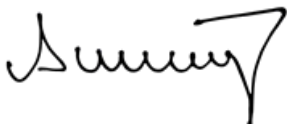
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Böbrach

Böbrach, 18.02.2021



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 18.02.2021

Abgenommen am: 23.04.2021

Neuerlass einer Aussenbereichssatzung Maisried

B e g r ü n d u n g:

Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Maisried“ der Gemeinde Böbrach (Landkreis Regen) trat zum 29.04.2014 in Kraft. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im § 35 Abs. 6 BauGB.

Mit Bauantrag vom 08. Mai 2019 begehrt der Eigentümer der Fl.Nr. 1269 (Maisried 2) – im Geltungsbereich der Satzung- die Nutzungsänderung des Untergeschosses eines bestehenden Wohnhauses. Das Objekt hätte so dann 4 Wohneinheiten.

Das Vorhaben war jedoch planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig, da die Nutzung von vier Wohneinheiten (WE) vom aktuellen Regelungsgehalt der Satzung nicht gedeckt ist.

Daraufhin beschloss der Gemeinderat Böbrach in seiner Sitzung vom 12.09.2019 die entsprechend textliche Änderung der Satzung, da aus städtebaulicher Sicht gegen die Änderung der Außenbereichssatzung keine Einwände bestehen. § 3 der Außenbereichssatzung wird um folgenden Satz ergänzt: „Je bestehendes Wohngebäude sind max. vier Wohneinheiten (4 WE) zulässig bzw. festgesetzt.“

Der Gesamtwortlaut des § 3 stellt sich nun wie Folgt dar:

§ 3 – Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölz-bestände aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen. **Je bestehendes Wohngebäude sind max. vier Wohneinheiten (4 WE) zulässig bzw. festgesetzt.**

Böbrach, 18.02.2021

gez.

Schönberger
Erster Bürgermeister

ENTWURF

Außenbereichssatzung der Gemeinde Böbrach für den Ortsteil Maisried nach § 35 Abs. 6 BauGB

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 i. V. m. Art. 23 GO erlässt die Gemeinde folgende

Außenbereichssatzung

§ 1 – Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 – Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 – Zulässigkeit von Vorhaben und Maß der baulichen Nutzung

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Je bestehendes Wohngebäude sind max. vier Wohneinheiten (4 WE) zulässig bzw. festgesetzt. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölzbestände aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen.

§ 4 – Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gilt der Lageplan vom 18.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aussenbereichssatzung vom 23.04.2014, für den Ortsteil Maisried, außer Kraft.

Böbrach,

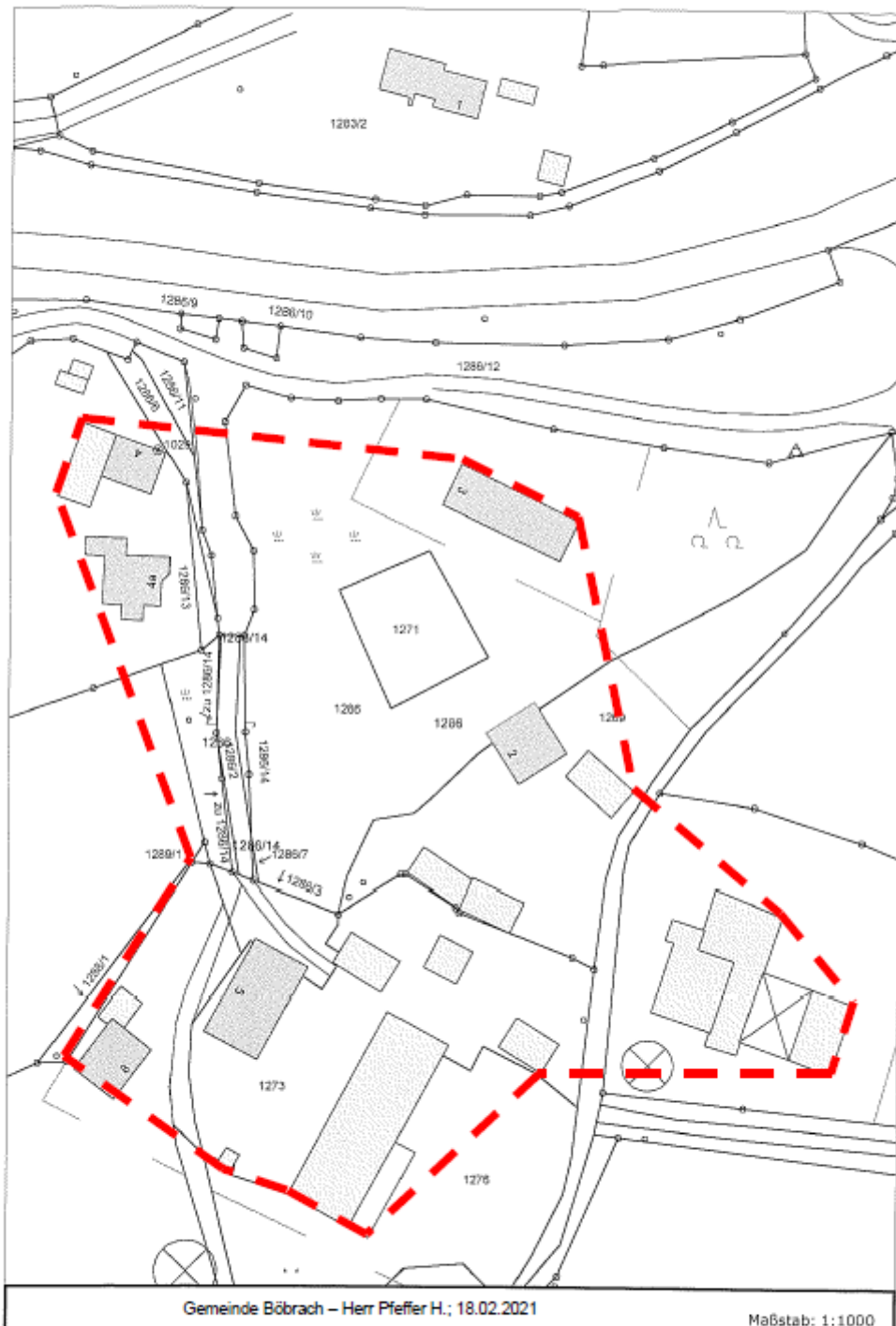
Gemeinde Böbrach

S.

Schönberger

Erster Bürgermeister

Geltungsbereich (unverändert)
Außenbereichssatzung Maisried



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung von Bauleitplanverfahren.

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Verantwortlicher: Gemeinde Böbrach, Herr Hans Pfeffer
Anschrift: Rathausplatz 1, 94255 Böbrach
E-Mail-Adresse: hans.pfeffer@boebrach.de
Telefonnummer: 09923/801005

1.2 Name und Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragte der Gemeinden im Landkreis Regen
Anschrift: Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen
E-Mail-Adresse: datenschutz@lra.landkreis-regen.de
Telefonnummer: 09921/801-372

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung und Abwicklung von Bauleitplanverfahren.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4 c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten benötigt, wenn Sie einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt haben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag/Vorgang nicht bearbeitet werden.

Außerdem werden bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB die Eigentümer der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücke in der Regel auch schriftlich über die beabsichtigte Bauleitplanung informiert. Hierzu werden die Adressdaten (Vorname, Nachname, Adresse) der Grundstückseigentümer der Nachbargrundstücke benötigt.

4. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

5. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Marktgemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind